

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
23/010

Status:

öffentlich

Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages für den Ausgleichsflächenpool der Stadt Aurich mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die fristgerechte Kündigung des am 30.06.1998 abgeschlossen und am 18.07.2003 neu gefassten Geschäftsbesorgungsvertrages der Stadt mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) zum 31.12.2023.

Sachverhalt:

Ziel des bestehenden Ausgleichsflächenpools der Stadt ist zunächst die Erfüllung der Kompensationspflicht für Eingriffe nach dem Baugesetzbuch durch flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen, Wallhecken im Ersatzwallheckenprogramm und Feldgehölzen im Hecken- und Buschprogramm. Weiteres Ziel ist die bedarfsgerechte und zeitnahe Bereitstellung der Kompensation für eine zügige Aufstellung von Bebauungsplänen für eine unverzügliche Bauflächen-Entwicklung. Der dazu bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag mit der NLG erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen, um die mit diesen Zielen verbundenen Aufgaben vollständig umzusetzen (siehe Vorlage 22/142).

So wurden zwischenzeitlich rechtliche Schranken für die im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelte Zwischenfinanzierung der Kompensation durch die NLG eingeführt. Die NLG kann als Nicht-Bank keine banktypischen Geschäfte mehr anbieten. Die Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen, des Ersatzwallheckenprogramms und des Hecken- und Buschprogramms einschließlich der Geschäftsführungskosten erfolgt grundsätzlich durch Kostenerstattungen der jeweiligen Vorhabenträger der Baugebiete. Die Zwischenfinanzierung zur Verfahrensbeschleunigung muss jedoch nunmehr und auch zukünftig aus städtischen Haushaltsmitteln erfolgen.

Weiterhin sollen zukünftig auch die Kosten des Flächenmonitorings und der Maßnahmenbetreuung für Dauerpflegemaßnahmen bei der Geschäftsführung berücksichtigt werden. Sie ergeben sich auch aus der zweiten Änderung der Satzung über Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichsmaßnahmen (siehe Vorlage 22/139). Es handelt sich dabei insbesondere um die Kosten einer Maßnahmenbetreuung für die Grünland-Bewirtschaftung mit Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland und um die Kosten für die

Umsetzung und Kontrolle der dauerhaften Pflege der Biotopflächen. Damit soll nicht nur die ökologische Funktion gesichert werden. Über die Regelung in städtebaulichen Verträgen wird auch die Kostentragung von Dauerpflegemaßnahmen durch die Vorhabenträger erreicht. Damit wird die sonst aufgrund des Baugesetzbuches § 1a (3) und § 4c erforderliche Inanspruchnahme städtischer Haushaltsmittel vermieden.

Schließlich ist eine Anpassung der Kosten für die Geschäftsbesorgung an die gestiegenen Zins-, Lohn- und Material- und Energiekosten für die Flächen- und Maßnahmenbetreuung nötig. Die derzeitige Vertragsregelung ist für die NLG nicht mehr auskömmlich.

Bei der Neuvergabe sind allerdings die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten. Für die Neufassung des Geschäftsbesorgungsvertrages wurden die vergaberechtlichen Umstände geprüft. Demnach handelt es sich aufgrund des höheren Leistungsumfanges um einen ausschreibungspflichtigen Dienstleistungsvertrag. Daher wird derzeit eine Leistungsbeschreibung als Grundlage für die Ausschreibung der Geschäftsbesorgung für die bestehenden ca. 330 ha Ausgleichsflächen, 36 km Ersatzwallhecken und 5,5 ha Feldgehölze sowie für zukünftige Ankäufe von Ausgleichsflächen sowie der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für zusätzliche Bauflächen vorbereitet.

Voraussetzung für die Neuvergabe ist die Kündigung des noch laufenden Geschäftsbesorgungsvertrages von 1998. Die Kündigung kann mit halbjährlicher Frist zum Jahresende erfolgen. Die Verwaltung schlägt daher eine Kündigung zum 31.12.2023 vor. Bietende Unternehmen können ein Angebot für eine Neubeauftragung der Geschäftsbesorgung zum 01.01.2024 abgeben. Damit besteht auch ausreichend Zeit für eine Durchführung des Ausschreibungsverfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen, des Ersatzwallheckenprogramms und des Hecken- und Buschprogramms einschließlich der Geschäftsführungskosten erfolgt durch Kostenerstattungen der Vorhabenträger der den Eingriff verursachenden Bauflächen. Die entsprechenden Guthaben auf den drei Treuhandkonten der Stadt bei der NLG für die werden mit der Kündigung als Einnahme in den städtischen Haushalt. Die Zwischenfinanzierung wird zukünftig nach Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln vorgesehen.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Die Neuregelung der Geschäftsbesorgung zur Eingriffskompensation hat in Bezug auf das Qualitätsmerkmal „Familiengerechte Kommune“ keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

gez. Feddermann